



Abdruck

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen

1992

Ausgegeben zu Erfurt, den 22. September 1992

Nr. 23

Inhalt

Seite

20.08.1992 Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau..... 453

**Thüringer Verordnung
über die Gefahrenverhütungsschau
Vom 20. August 1992**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 11 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) verordnet der Thüringer Innenminister im Einvernehmen mit dem Thüringer Minister für Soziales und Gesundheit und dem Thüringer Minister für Wirtschaft und Verkehr:

§ 1

Gegenstände der Gefahrenverhütungsschau

(1) Der Gefahrenverhütungsschau unterliegen:

1. Objekte, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können,
2. Objekte mit hoher Menschenansammlung und
3. Objekte nach der Objektliste (Anlage).

Im einzelnen legt die für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau zuständige Behörde (§ 33 Abs. 2 ThBKG) fest, welche baulichen Anlagen einer Gefahrenverhütungsschau unterliegen.

(2) Ausgenommen von der Gefahrenverhütungsschau sind:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen.
2. Lagerplätze bis 1000 qm Fläche, die nicht der Aufbewahrung von Gefahrstoffen dienen,
3. Sport- und Spielplätze und
4. Klein- und Mittelgaragen.

§ 2

Zuständigkeit

Die Gefahrenverhütungsschau wird in kreisfreien Städten mit einer Berufsfeuerwehr von feuerwehrtechnischen Bediensteten der Berufsfeuerwehr, in den Landkreisen von hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten durchgeführt, die in der Regel Beamte des gehobenen Dienstes sein sollen.

§ 3

Organisation der Gefahrenverhütungsschau

(1) Die zuständige Behörde bestimmt:

1. den Zeitpunkt und die Zeitabstände der Gefahrenverhütungsschau, wobei die Zeitabstände fünf Jahre nicht übersteigen sollen sowie
2. den Umfang der Gefahrenverhütungsschau in baulichen Anlagen, für die aufgrund anderer Rechtsvorschriften wiederkehrende Überprüfungen durch Sachverständige vorgeschrieben sind.

(2) Soweit in baurechtlichen Bestimmungen für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 52 des Gesetzes über die Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I S. 929) wiederkehrende Prüfungen festgelegt sind, ist die Gefahrenverhütungsschau gleichzeitig mit diesen Prüfungen durchzuführen.

(3) Andere Behörden und Dienststellen, wie die Bauaufsichtsbehörden oder die Ämter für Arbeitsschutz sowie Sachverständige und sonstige sachkundige Personen sind, soweit erforderlich, an der Gefahrenverhütungsschau zu beteiligen.

(4) Der Zeitpunkt der Gefahrenverhütungsschau soll dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten und, wenn das Landratsamt nach § 33 Abs. 2 ThBKG zuständig ist, der Gemeinde rechtzeitig angezeigt und in Abstimmung festgelegt werden. Bei akuten Gefahrenzuständen kann die Anzeige entfallen.

§ 4

Durchführung der Gefahrenverhütungsschau

(1) Bei der Gefahrenverhütungsschau ist zu prüfen, ob in der baulichen Anlage Vorkehrungen zur Vorbeugung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefährbringenden Ereignissen getroffen worden sind und ob bei Eintritt einer solchen Gefahr die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Gefahrenbekämpfung möglich ist. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob

1. die bauliche Anlage für die Feuerwehr zugänglich ist, vorhandene Rettungsgeräte der Feuerwehr eingesetzt werden können und die Loschwasserversorgung gesichert ist,
2. im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen gefährbringenden Ereignisses in der baulichen Anlage Menschen, Tiere und Umwelt in der Nachbarschaft gefährdet sind,
3. Rettungswege benutzbar, nicht verstellt oder eingeengt und soweit vorgeschrieben, gekennzeichnet sind,
4. die bauaufsichtlich vorgeschriebenen oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften angeordneten brandschutz- und sicherheitstechnischen Maßnahmen durchgeführt und geforderte Einrichtungen, wie Brandmelde-, Alarm- und Löschanlagen sowie sonstige Geräte und Anlagen für die Gefahrenmeldung oder Gefahrenabwehr betriebsbereit sind,
5. behördlich vorgeschriebene Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und Brandschutzordnungen aufgestellt sind und eingehalten werden,
6. Zugänge von Lager- oder Verarbeitungsstätten, in denen Sachen oder Stoffe, die eine besondere Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahr aufweisen, gelagert oder verarbeitet werden, entsprechend gekennzeichnet sind.

7. durch eine von der bauaufsichtlichen Genehmigung abweichende Nutzung der baulichen Anlage die Gefahr von Bränden, Explosionen oder sonstigen gefährbringenden Ereignissen besteht

(2) Das Ergebnis der Gefahrenverhütungsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle der Mängelfeststellung ist zu deren Beseitigung von der zuständigen Behörde dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in einer Anordnung zur Mängelbehebung eine Frist zu setzen, die den Umständen des Einzelfalles, aber insbesondere der Sicherheit, angemessen Rechnung trägt. Andere Behörden und Stellen, sofern deren Aufgabenbereich berührt wird, sind über das Ergebnis der Gefahrenverhütungsschau zu unterrichten. Diese Stellen befinden ihrerseits über etwaige bauaufsichts-, gewerbeaufsichtsrechtliche oder ähnliche Maßnahmen

(3) Nach Ablauf der in der Anordnung zur Mängelbehebung gesetzten Frist ist eine Nachschau durchzuführen. Wird bei einer Nachschau festgestellt, daß Mängel nicht oder nicht ausreichend beseitigt worden sind, hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen einzuleiten

(4) Wird eine Werkfeuerwehr nach § 33 Abs. 8 ThBKG mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau beauftragt, ist das Landesverwaltungsamt über deren Ergebnis zu unterrichten

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Erfurt, den 20. August 1992

Der Thüringer Innenminister

Böck

Anlage,
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 3)

OBJEKTLISTE

- Krankenhäuser,
- Heime und Kindertagesstätten,
- Beherbergungsbetriebe mit über acht Gastbetten,
- Gaststätten, Diskotheken und Tanzlokale, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen fassen,
- Schulen ab zwei Geschossen,
- Sonderschulen und Werkstätten für geistig und körperlich Behinderte,
- Hochhäuser,
- Versammlungsstätten,
- Sportstätten, wie Reithallen, Tennishallen oder ähnliche, die einzeln oder zusammen mehr als 400 Personen fassen,
- Verkaufsstätten ab 2000 qm gesamte Nutzfläche,
- Museen, Ausstellungsgebäude, Büchereien ab 1000 qm gesamte Nutzfläche,
- Gewerbe- und Industriegebiete von großer Ausdehnung und mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verkehrsgefahr,
- Hochregallager ab 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut),
- Selbständige Verwaltungs- und Bürogebäude ab 600 qm gesamte Nutzfläche,
- Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert,
- Campingplätze,
- Großgaragen,
- Tiefgaragen, Parkhäuser ab 2000 qm Nutzfläche,
- landwirtschaftliche Betriebe, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind und deren Löschwasserversorgung nicht ausreicht